Anlage 4

Dezernat 32 Köln, 13.11.2012
AZ.: 32 / 62.6-1.18.08 Hr.: - 3102
Bearb.: Chemnitz Zi.: K 730

Besprechungsvermerk

Besprechung vom 12.11.2012

Im Hause
Teilnehmer:
Frau Leersch, Stadt Meckenheim
Herr Witt, Stadt Meckenheim
Herr Mezger, Stadt Meckenheim
Frau Fischer, Rhein-Sieg-Kreis
Herr Bleeker, BR Köln
Herr Schilling, BR Köln
Frau Chemnitz, BR Köln

Anfrage der Stadt Meckenheim gemäß § 34 LPlG vom 05.11.12 zur

46. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Meckenheim -Östliche Erweiterung des Industrieparks Kottenforst

Die o.a. Anfrage gemäß § 34 LPlG NRW wurde von der Stadt Meckenheim an die Regionalplanungsbehörde gerichtet. Inhalt der Planung ist die Erweiterung des bestehenden Industrieparks Kottenforst um weitere ca. 35,27 ha Gewerbeflächen. Das Plangebiet betrifft gemäß Regionalplan Köln, Teilabschnitt Region Bonn/Rhein-Sieg einen Allgemeinen Siedlungsbereich (ASB).

Die o.a. Besprechung wurde von Seiten der Bezirksregierung vorgeschlagen, um regionalplanerisch relevante Fragen hinsichtlich Bedarf und Wahrung der Ziele des ASB zu erörtern.

Zu Beginn erinnert Herr Bleeker aus der Sicht der Regionalplanungsbehörde daran, dass der betreffende ASB im Rahmen der Aufstellung des Regionalplans Köln, TA Region Bonn/Rhein-Sieg auf ausdrücklichen Wunsch der Stadt Meckenheim als ASB und nicht als Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) dargestellt wurde.

Herr Schilling erläutert, dass gemäß Regionalplan Köln innerhalb der ASB ausschließlich überwiegend nicht erheblich belästigende Gewerbebetriebe entsprechend dem Bedarf in der Bauleitplanung dargestellt bzw. festgesetzt werden sollen. Die Nutzung der ASB z.B. für Flächen für den Wohnungsbau und die damit verbundenen Folgeeinrichtungen oder Flächen für die zentralörtlichen Einrichtungen dürfen durch belästigende Gewerbebetriebe nicht beeinträchtigt oder verhindert werden.
Nach den Vorgaben des BauGB/der BauNVO kommen für die Darstellung dieser nicht störender Gewerbenutzung in den Bauleitplänen gemischte Bauflächen bzw.

Mischgebiete (Mi) sowie gewerbliche Bauflchen aber nur als Gewerbegebiete (GE) in Frage.

Der Entwurf zur 46. FNP-Änderung sieht die Darstellung von gewerblichen Bauflächen (G-Flächen) vor. Eine Unterscheidung zwischen GE- und GI-Flächen ist nicht vorgenommen worden.

Im Hinblick auf die Bedarfsfrage ist die Regionalplanungsbehörde angehalten, einen regionalen Betrachtungsrahmen zu setzen. D.h. die Frage des Bedarfs muss unter Berücksichtigung der gewerblichen Bauflächenreserven der benachbarten Gemeinden bewertet werden. Die alleinige Betrachtung der Reserveflächensituation der Stadt Meckenheim genügt zur Klärung der Erforderlichkeit einer Neuausweisung von gewerblichen Erweiterungsflächen nicht aus.

Unter Berücksichtigung sowohl der Reserven der benachbarten Gemeinden als auch der der Stadt Meckenheim wird von Seiten der Regionalplanungsbehörde eine Erweiterung um über 35 ha aktuell schwer zu begründen sein. Daher sollte, wie bereits im Rahmenplan beschrieben, eine sukzessive Entwicklung im Rahmen der Bauleitplanung erfolgen. Dies entspricht den Zielen der Landesplanung.

Die Vertreter der Stadt Meckenheim sicherten zu, den vorgelegten Entwurf im Hinblick auf die erörterten Konfliktepunkte zu prüfen bzw. noch einmal zu überarbeiten und der Regionalplanungsbehörde erneut vorzulegen.

Aufgestellt, Köln 13.12.2012
Im Auftrag

Cornelia Chemnitz